

kräfte und über die Bewilligung von Geldern aus den betreffenden Cassen zu fassenden Beschlüsse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamte und dem Revierauschusse entscheidet das Finanzministerium.

Rücksichtlich der für diese Anstalten und Cassen erforderlichen technischen Beamten und Officianten gelten die Bestimmungen in § 63.

Bei der Vertretung dieser Anstalten bedarf der Revierauschuß zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen der Genehmigung des Bergamts.

#### § 111.

##### Auflösung von Revieranstalten.

Die Auflösung einer Revieranstalt kann, insoweit nicht in den betreffenden Regulativen etwas Anderes bestimmt ist, mit Genehmigung des Finanzministeriums von den Theilnehmern beschloffen werden.

Die beteiligten Bergwerksbesitzer sind von dem Revierauschusse zur Abstimmung darüber aufzufordern.

Ein gültiger Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten (nach § 94) abgestimmt haben.

Wegen der Knappschaftscassen vergl. jedoch § 84 unter 1.

#### § 112.

##### Revierbeamte.

Die zu gewissen Geschäften und Diensten für alle Bergwerksbesitzer einer Revier bestimmten und erforderlichen Beamten und Officianten sind von dem Revierauschusse anzustellen.

Rücksichtlich dieser Revierbeamten zc. gelten die Bestimmungen § 63 und § 69.

#### § 113.

##### Verantwortlichkeit.

Die Revierbeamten zc. sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, dem Revierauschusse verantwortlich; wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die von der Behörde innerhalb ihrer Competenz gegebenen Anordnungen verstoßen, können sie von dieser zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; rücksichtlich des Ersatzes des durch instructionswidrige Verrichtung ihrer Geschäfte erwachsenen Schadens gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.